

Information zur Vergabe von Betriebsstättennummern (BSNR)

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Wann wird eine neue Betriebsstättennummer vergeben?

- Nach Übernahme eines Vertragsarztsitzes* und Praxisaufnahme in Einzelpraxis.
- Bei Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) -> örtliche BAG, überörtliche BAG, KV-übergreifende BAG, Jobsharing-BAG, Teil-BAG
- Bei Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums
- Wenn aus einer Zweigpraxis eine Nebenbetriebsstätte wird (überörtliche BAG)
- Nach Beendigung einer BAG (örtliche BAG, überörtliche BAG, KV-übergreifende BAG, Jobsharing-BAG) und Fortführung der Tätigkeit in Einzelpraxis oder Neugründung einer neuen BAG. Die alte BSNR wird mit dem Tag der Beendigung der bisherigen BAG geschlossen und darf nicht mehr verwendet werden.

Wann wird keine neue Betriebsstättennummer vergeben?

- Bei Anstellung eines Arztes unter Leistungsmengenbegrenzung oder auf einer Arztstelle
- Bei Fortführung einer BAG mit den bisherigen Standorten (örtliche BAG, überörtliche BAG, KV-übergreifende BAG, Jobsharing-BAG, Teil-BAG)
- Bei Verlegung des Standortes einer Einzelpraxis, einer BAG oder eines Medizinischen Versorgungszentrums. Bei überörtlichen BAGs muss der jeweilige Sachverhalt geprüft werden.

Hinweise:

Mit Hilfe der LANR (lebenslangen Arztnummer) ist erkennbar, wer an welchem Standort was abgerechnet hat.

Ob es sich um die Neugründung oder Fortführung einer BAG handelt, prüft die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses anhand des Antrags zur BAG und im Gesellschaftsvertrag.

Unabhängig davon besteht weiterhin die Verpflichtung, dass jede Änderung der Zusammensetzung der BAG als Änderung der gemeinsamen Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages durch den Zulassungsausschuss festgestellt werden muss.

Zu Fragen über rechtliche Konsequenzen möchten wir Ihnen empfehlen, sich anwaltlichen Rat einzuholen.

Die rechtliche Grundlage für die Vergabe von BSNR finden Sie in der „Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern“ und im Bundesmantelvertrag-Ärzte unter § 37a.

Bitte beachten Sie, dass für jede neue BSNR auch eine neue SMC-B Karte beantragt werden muss.

Sie sollten für Konstellationen, in denen eine neue BSNR vergeben werden muss, genügend Vorlauf für die administrativen Tätigkeiten (neue SMC-B Karte, neue Rezepte, Anpassung Praxissoftware, neue Stempel, etc.) einplanen.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten verstanden.